

Buchbinder-Zeitung

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Ersteinst. Sonntag.
 Bezugspreis vierteljährl. 1,50 Mk.
 ohne Postbefreiung. Nur Post-
 bezug. Bestellung bei allen Postan-
 stalten. Geschäftsstelle Berlin S. 59,
 Urbanstr. 63 I. Fernr.: Wptl. 8653.

Kunzeigenpreis
 die hiergetragene Zeitzeile 80 Pf.
 für Werbungsmitglieder 60 Pf.;
 Stellenangebote 40 Pf.; Berichts-
 lungsanzeigen 10 Pf. Der An-
 zeigenpreis ist vorher zu entrichten.

Nr. 41.

Berlin, den 5. Oktober 1919.

35. Jahrgang.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Wahl zum Verbands-Vorrat.

Auf Beschluß des Verbandstages soll ein Vorrat geschaffen werden, der in Gemeinschaft mit dem Verbandsvorstand, dem Redakteur des Verbandsorgans und dem Vorsitzenden des Ausschusses in allen wichtigen des Verbandslebens berührenden Fragen zu entscheiden hat. Auf je 3000 Mitglieder soll ein Delegierter und ein Ersahmann in den Vorrat gewählt werden. Die Wahl soll innerhalb 6 Wochen nach Schluß des Verbandstages durch Urwahl erfolgen. Die Bildung von Wahlbezirken soll vom Verbandsvorstand in geeigneter Weise vorgenommen werden.

Der Termin zur Ausschreibung der Wahl konnte nicht eingehalten werden, da für die Einteilung der Bezirke die Mitgliederzahl vom Schluß des 2. Quartals maßgebend sein sollte, diese aber erst jetzt vorliegt.

Die Wahl der Delegierten und Ersahmänner hat in allen Gauen und Zahlstellen am Freitag, den 14., Sonnabend, den 15. oder Sonntag, den 16. November stattzufinden. Die Gau- und Ortsverwaltungen haben unter diesen drei Tagen den für ihren Bezirk geeignetesten auszuwählen. Die Wahl darf in der betreffenden Zahlstelle bzw. von den Einzelmitgliedern des Gaus nur an einem der so bestimmten Tage vorgenommen werden. Den Zahlstellen bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Wahl in zu diesem Zwecke einzuberufenden Wahlversammlungen oder durch Urwahl erfolgen soll. Auf alle Fälle muß die Wahl mit Stimmzettel vorgenommen werden und sind dabei die im Wahlreglement enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Das Wahlreglement ist im Anhang zum Statut abgedruckt.

Die Einteilung der Wahlbezirke haben wir unter Berücksichtigung der Zusammengehörigkeit in den einzelnen Gauen in nachstehender Weise vorgenommen. Für jeden Bezirk ist die Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersahmänner angegeben. Die Vororte sind an die Spitze des jeweiligen Wahlbezirks gesetzt und mit einem * bezeichnet. Im 2. und 10. Wahlbezirk, in denen der Gau (Einzelmitglieder) als Vorort bestimmt ist, hat die Gauverwaltung die Wahlleitung zu übernehmen.

1. Bezirk:
 4 Delegierte und
 4 Ersahmänner.

* Berlin

2. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Gau 1/3, Einzelmit-

glieder
 Bernau
 Brandenburg
 Frankfurt a. O.
 Köslin i. Pom.
 Kottbus
 Lüdowalbe
 Potsdam-Kolowales
 Rathenow
 Stettin
 Gau 2, Einzelmitgl.
 Danzig
 Königsberg
 Tilsit

3. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Dresden
 Gau 4, Einzelmitgl.
 Breg
 Bromberg
 Glogau
 Götlich
 Goldberg
 Girschberg
 Greunitz

Bosen
 Etriegau

4. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Magdeburg
 Gau 5, Einzelmitgl.
 Aschersleben
 Dessau
 Halberstadt
 Wittenberg

5. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Samburg-Altona
 Gau 6/7
 Bremen
 Flensburg
 Kiel
 Lübeck
 Oldenburg
 Rostock
 Rühringen-Wilhelmsh.
 Schwerin
 Wismar

6. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Hannover
 Gau 8, Einzelmitgl.
 Bielefeld
 Braunschweig

Detmold
 Göttingen
 Hildesheim
 Kassel
 Minden

7. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Farmen-Eiber-
 feld
 Gau 10, Einzelmitgl.
 Bochum
 Dortmund
 Dülmen
 Düsseldorf
 Duisburg-Ruhrort
 Essen
 Gummersbach-Ründe-
 roth
 Hagen
 Lüdenscheid
 Mülheim-Ruhr
 Reheim
 Remscheid
 Solingen
 Wesel

8. Bezirk:
 (Besetztes Gebiet.)
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Köln
 Aachen
 Bonn
 Düren

Stoblang
 Krefeld
 R.-Glabach
 Reuwied
 Wiesdorf
 Grünstadt
 Kirchheimbolanden
 Mainz
 Saarbrücken
 Trier
 Wiesbaden

9. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Frankfurt-
 Offenbach
 Gau 11/13, Einzel-
 mitglieder
 Darmstadt
 Eberstadt
 Gießen-Weßlar
 Hanau
 Heidelburg
 Mannheim-Ludwigsh.

10. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Gau 9, Einzelmitgl.
 Arnstadt
 Eisenach
 Eisenberg
 Erfurt
 Gera
 Gotha
 Gräfenthal
 Halle
 Ilmenau
 Jena
 Langensalza
 Mühlhausen
 Rudolstadt

Aufha
 Saalfeld
 Schleiz
 Sonneberg
 Weimar
 Weiseneck
 Zeitz

11. Bezirk:
 2 Delegierte und
 2 Ersahmänner.

* Leipzig

12. Bezirk:
 2 Delegierte und
 2 Ersahmänner.

* Dresden
 Annaberg

13. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Chemnitz
 Gau 12, Einzelmitgl.
 Altenburg
 Aue, Erzgebirge
 Burgstädt
 Crimmitschau
 Ebersbach-Neugersdorf
 Glauchau
 Gößnitz
 Grimma
 Hainichen
 Limbach
 Meißen
 Oberwiesenthal
 Plauen
 Raschau
 Wurzen
 Zittau
 Zwickau

14. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.
 * Nürnberg-Fürth
 Gau 16, Einzelmitgl.
 Erlangen
 Regensburg
 Schweinfurt
 Würzburg

15. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* München
 Gau 17, Einzelmitgl.
 Augsburg
 Kaufbeuren

16. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* Stuttgart
 Gau 14/15, Einzelmitgl.
 Rebingen

17. Bezirk:
 1 Delegierter und
 1 Ersahmann.

* La hr
 Freiburg
 Göttingen
 Heilbronn
 Karlsruhe
 Kirchheim-Teck
 Konstanz
 Forstheim
 Neulingen
 Trossingen
 Tuttlingen
 Ulm a. D.

Die Mitglieder der einzelnen Bezirke haben nun in geeigneter Weise Vorschläge für den oder die zu wählenden Delegierten und Ersahmänner zu machen und diese Vorschläge bis spätestens Freitag, den 25. Oktober, an den Bevollmächtigten des Vorortes gelangen zu lassen. Nur unbefasste Mitglieder sind wählbar und können daher auch nur solche vorgeschlagen werden. Unabhängig von den den Versammlungen der Zahlstellen hervorgehenden offiziellen Wahlvorschlägen steht auch jedem einzelnen Mitgliede das Recht zu, bis zum oben angegebenen Termin Vorschläge zu machen.

Die Bevollmächtigten der Vororte haben die ihnen unterbreiteten Vorschläge am Sonnabend, den 26. Oktober, zusammenzustellen und noch am gleichen Tage an die Bevollmächtigten der Zahlstellen und Gauen weiterzugeben. Diese sind gehalten, sofort nach Empfang der Wahlvorschläge die Namen sämtlicher bis zum Endtermin vorgeschlagenen Kandidaten zu vervielfältigen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Diese Vervielfältigung hat derart zu erfolgen, daß die Vorschlagszettel dem Wahlreglement entsprechen und als Stimmzettel benutzt werden können. Zugleich mit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge ist auch anzugeben, an welchem Tage und in welchem Lokal bzw. in welchen Lokalen die Wahlhandlung selbst vollzogen wird.

Eine Wahl braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn in den Bezirken nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen als Delegierte zu wählen sind. In diesem Falle gilt der Vorgesessene ohne weiteres als gewählt. In den Bezirken 1, 11 und 12, die mehr als einen Delegierten zu wählen haben, hat die Wahl auf Grund der Verhältniswahl zu erfolgen. In diesen Bezirken ist jeder Wahlvorschlag auf besonderer Liste einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Mitgliedern unter-

zeichnet sein und dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Delegierte und Ersatzmänner im Bezirk zu wählen sind.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzmänner erfolgt entweder am Freitag, den 14., Sonnabend, den 15. oder Sonntag, den 16. November, also nur an einem dieser Tage, in den von den Ortsverwaltungen hierfür bestimmten Lokalen und kann nur von den dort persönlich erschienenen Mitgliedern ausübt werden.

Die Einzelmitglieder der Gauen haben ihre Stimmzettel in einem mit dem Worte „Wahl“ versehenen geschlossenen Kuvert spätestens bis zum 16. November an den Gaubevollmächtigten einzufenden, an den sie ihre Beiträge entrichten. Derselbe ist verpflichtet, diese geschlossenen Kuverts noch am Tage der Wahl an die Wahlkommission zu übergeben bzw. an den Bevollmächtigten des Bezirksvorortes abzulenden.

In den Wahlstellen find die Resultate der Wahl von den nach Ziffer 11a des Wahlreglements ernannten Wahlkommissionen sofort nach beendeter Wahlhandlung, spätestens aber am Sonntag, den 16. November, nachmittags, zusammenzustellen. Das Wahlergebnis ist unter Beifügung der abgegebenen Stimmzettel sofort dem Bevollmächtigten des Vorortes zu übermitteln oder an diesen abzugeben.

Der Bevollmächtigte des Bezirksvorortes hat die eingegangenen Wahlergebnisse sofort zusammenzustellen und das Ergebnis bis spätestens Mittwoch, den 19. November, mit der Unterschrift von mindestens zwei Kontrolloren versehen, an den Verbandsvorstand einzufenden.

Die Stimmzettel sind am Vorort sorgfältig aufzubewahren. Als Kontrolloren sind die örtlichen Revisoren zu bestimmen.

Dort, wo der Gauvorstand als Wahlleiter bestimmt ist, ist dieser durch Mitglieder der örtlichen Verwaltung auf die für die Wahlkommission vorgesehene Zahl von fünf Mitgliedern zu ergänzen.

Für die korrekte Durchführung der Wahlen sind die örtlichen Bevollmächtigten, die Gaubevollmächtigten und die ernannten Wahlkommissionen verantwortlich, für die Richtigkeit des uns zu übermittelnden Wahlergebnisses die Kontrolloren.

Sofern der örtliche Bevollmächtigte, der Gaubevollmächtigte oder einer der Revisoren als Kandidat zur Wahl steht, ist die denselben überwiesene Tätigkeit bei der Wahlhandlung einem Stellvertreter zu übertragen.

Um als gewählt zu gelten, genügt einfache Stimmenmehrheit überall da, wo nur ein Delegierter und ein Ersatzmann zu wählen ist.

In den Bezirken mit Verhältniswahl erfolgt die Verteilung der Mandate, indem die auf die einzelnen Wahlvorschlüge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgetrennt werden können, wie Delegierte und Ersatzmänner zu wählen sind.

Etwasige sich notwendig machende Stichwahlen sind von dem Bevollmächtigten des Vorortes sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses mit möglichst kurzem Termin anzuordnen. Dem Unterzeichneten ist über die getroffenen Anordnungen Bericht zu erstatten.

Etwasige Einsprüche gegen die Wahl sind dem Verbandsvorstand bis spätestens Sonnabend, den 22. November, zu übermitteln.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

2. Die vom Verbandstag beschlossene Erhöhung der Streik- und Gemahregelungenunterstützung soll mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Es soll dann künftig bei Berechnung der Unterstützung ein Unterschied zwischen Mitgliedern mit und ohne eigenen Hausstand nicht mehr gemacht werden.

Die Unterstützung soll in der Regel betragen:

In Beitragsklassen	I		II		III		IV		V	
	Wk.	Wk.	Wk.	Wk.	Wk.	Wk.	Wk.	Wk.	Wk.	Wk.
n. 20 Woch. Beitragsleisti.	7,80	10,80	18,50	17,40	24,—	—	—	—	—	—
„ 52 „ „ „	10,80	12,—	18,50	21,60	27,—	—	—	—	—	—
„ 156 „ „ „	12,—	15,—	19,50	24,—	30,—	—	—	—	—	—
„ 260 „ „ „	15,—	18,—	22,50	27,—	33,—	—	—	—	—	—
„ 520 „ „ „	18,—	21,—	25,50	30,—	36,—	—	—	—	—	—

Außerdem kann für jedes Kind unter 14 Jahren pro Tag 75 Pf. gezahlt werden, die Woche zu 6 Tagen gerechnet. Jedoch soll die Unterstützung insgesamt 3/4 des bei regelrechter Arbeitszeit erzielten Wochenverdienstes nicht übersteigen.

Die Kassierer der Gauen und Wahlstellen wollen nun beachten, daß bei allen zurzeit schwebenden Streiks, soweit deren Unterstützung vom Verbandsvorstand genehmigt ist, die Berechnung der zu zahlenden Streikunterstützung von Mittwoch, den 1. Oktober, ab nach den erhöhten Sätzen erfolgen darf.

3. Für die Invalidenunterstützung tritt gleichfalls mit dem 1. Oktober d. J. die vom Verbandstag beschlossene Erhöhung in Kraft. Diese soll daher künftig betragen nach der in § 32 des Statuts angegebenen Beitragsleistung pro Monat 30 Mk. (anstatt bisher 20 Mk.), nach einer um 260 Wochen längeren Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Monat 35 Mk. (bisher 25 Mk.) und nach nochmals weiteren 260 Beiträgen 40 Mk. (bisher 25 Mk.). Es kann demnach an alle invaliden Mitglieder, welchen zurzeit der Bezug der Invalidenunterstützung vom Verbandsvorstand zuerkannt ist, vom 1. Oktober d. J. ab ein um 10 Mk. höherer Satz gezahlt werden. An Invaliden, die bisher 20 Mk. monatlich bezogen, kann künftig 30 Mk. und an solche, die bisher 25 Mk. monatlich bezogen, kann künftig 35 Mk. monatlich gezahlt werden.

4. Die Lokalbeiträge sind in folgenden Orten neu geregelt und in der neuen Höhe von uns genehmigt. Sie betragen für die Folge in:

	Weibl. Mitgl. pro Woche	Männl. Mitgl. pro Woche
Sagen i. B.	10 Pf.	15 Pf.
Heidelberg	15 „	20 „

	Weibl. Mitgl. pro Woche	Männl. Mitgl. pro Woche
Oberwiesenthal	10 „	10 „
Mühlh.	10 „	15 „
Schwerin	10 „	20 „
Zittau	10 „	15 „
Beitragskl. 1-3 pro Woche		
Vielefeld	15 Pf.	20 Pf.
Hildesheim	10 „	20 „

Der Verbandsvorstand.

Erhöhung der Teuerungszulagen.

Nach einer am 29. September mit dem Verband deutscher Buchbinderbesitzer getroffenen Vereinbarung sind an neuen Teuerungszulagen zu zahlen:

An Gehilfen bis zum 6. Berufsjahr 7 Mk., nach dem 6. Berufsjahr 12 Mk., an geübte Arbeiterinnen 7 Mk., an ungeübte unter a und b des Tarifes 3,50 Mk. Die Teuerungszulage für Akkordarbeiter wird von 33 1/2 Proz. auf 60 Proz., für Akkordarbeiterinnen von 33 1/2 Prozent auf 75 Proz. erhöht. Diese Zulagen werden erstmalig am 10. Oktober für die erste Lohnwoche im Oktober ausbezahlt.

Mängel im Betriebsrätegesetzentwurf.

(Schluß).

Noch wichtiger, aber zugleich auch noch unzulänglicher sind die Bestimmungen, die von der Mitwirkung des Betriebsrats bei Entlassungen handeln. Nach § 30 hat die Mitteilung des Unternehmers von einer beabsichtigten Entlassung an den Betriebsrat sechs Stunden vor dem Aussprechen der Entlassung zu erfolgen. Auch hier hat der Betriebsrat innerhalb der folgenden fünf Tage ein Einspruchsrecht, wenn wichtige Gründe die Entlassung als gegen die berechtigten Interessen des Betriebs oder der Arbeiterschaft des Betriebs verstoßend erscheinen lassen oder wenn die Entlassung sich als eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte gegen den Betroffenen erweist. Die Hauptsache aber ist, daß diesem Einspruchsrecht des Betriebsrats eine aufschiebende Wirkung nicht innewohnt. Der von der Kündigung Betroffene muß den Betrieb verlassen, wenn seine Kündigungskfrist abgelaufen ist, auch wenn eine Entscheidung durch die angrenzenden Schiedsinstanzen noch nicht gefällt ist.

Den größten Widerspruch aber muß die Bestimmung hervorbringen, nach der dem Betriebsrat ein Einspruchsrecht unter anderen dann nicht zusteht, wenn durch Stilllegung des Betriebes Entlassungen erfolgen sollen. In diesen Fällen soll der Unternehmer lediglich verpflichtet sein, sich möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Entlassungen und über die Vermeidung

von Härten mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen. In der hier angeschnittenen Frage wird eine grundlegende Änderung notwendig sein, wenn die Arbeiterschaft ihr zustimmen soll, denn es ist nicht einzusehen, warum nicht auch hier der Betriebsrat ein mit aufschiebbarer Wirkung verbundenes Einspruchsrecht haben soll, wo — um nur ein Beispiel anzuführen — ein Unternehmer durch Sabotage seinem Ansehen über dies oder jenes Ausdrück geben kann. Protest ist auch dagegen zu erheben, daß dem Betriebsrat ein Einspruchsrecht nicht zusteht bei fristlosen Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. (§ 40 Abs. 3.) Diese Bestimmung setzt ebenfalls eine Nachprüfung der entsprechenden gesetzlichen Anordnungen voraus, da es nicht angängig ist, neuzeitlich orientierte Gesetze auf Bestimmungen basieren zu lassen, die noch vom alten bürgerlichen Klassenstaat ausgeht und zum guten Teil politischen Keimtoten entsprungen sind.

Wenig einwandfrei ist auch die Bestimmung im Absatz 2 des § 35, nach der in Unternehmen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und von denen mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, die Betriebsräte verlangen können, daß ihnen alljährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Eine Bestimmung in dieser Fassung hat keinen Wert, solange die Unternehmer nicht durch Strafandrohung gezwungen werden, ihr die nötige Beachtung zu widmen. Auch die Berechtigung nur zur Einsichtnahme besagt gar nichts. Dem Betriebsrat muß das Recht zustehen, sich auch von der Wichtigkeit der Einträge überzeugen zu können, denn die Annahme ist doch wirklich nicht so fernliegend, daß manche alles versuchen werden, um das Recht dieser Einsichtnahme zu einer Komödie zu stampeln. Wie sagte doch — nach der „Wärterzeitung“ — jüngst ein Großindustrieller im vertrauten Kreise: „... Die Männer des Vertrauens“ (d. h. die Betriebsräte. D. Red.) dürfen selbst nicht ohne weiteres fühlen, was man mit ihnen vorhat. Einwickeln, meine Herren, Flug einwickeln! Und schließlich, was den Miteinblick in die Geschäftsbücher betrifft, das brauchen Sie erst recht nicht tragisch nehmen. Wählt man sich dazu solche, die von Wucherführung was verstehen, so muß man überhaupt schon Personen herausfinden, die in dem Betriebe eine kaufmännische Vertrauensstellung bekleiden, das heißt: unsere eigenen Vertrauenspersonen. Und wählt man andere, so kann es nicht schwer fallen, diese schlechtweg hinteres Licht zu führen. Man tut so, als offenbarte man ihnen restlos alles, in Wirklichkeit aber zeigt man ihnen das, was man ihnen ohne Gefahr zeigen kann. Das müßte ein schlechter Kaufmann sein, der hier nicht allen überlegen bliebe. Kaufen müssen wir uns die Kerle, meine Herren. Dann

werden, wir im übrigen bei den neuen Systemen sogar besser fahren, als wir beim alten gefahren sind." Solchen fauheren Ansichten muß durch klarere und zwingendere Bestimmungen begegnet werden. Im übrigen dürfte es gut sein, wenn der Gesetzgeber auf solche Äußerungen aufmerksam gemacht wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf will aus dem Komplex des wirtschaftlichen Mischsystems zunächst die breite Grundlage der Betriebsräte herausheben. Er tut dies einmal, weil in einem großen Teil der gewerblichen Unternehmungen die Betriebsräte bereits Eingang gefunden haben, sei es infolge tariflicher Vereinbarungen oder infolge von Abmachungen mit einzelnen Betrieben oder infolge des durch die Revolution gestärkten und geförderten Machtwillens der Arbeiterschaft, die auch auf dem Gebiete der Betriebsdemokratie ein sicheres Zeichen des Umschwunges sehen wollte. Ohne gesetzliche Grundlage aber hingen diese Betriebsräte völlig in der Luft. Deshalb machte sich die Vorwegnahme der Betriebsrätefrage — auch durch das nur zu berechtigte Drängen der Arbeiterschaft — notwendig. Dringend erforderlich ist jedoch, daß auch die Gesetze über die Bezirkswirtschaftsräte und den Reichswirtschaftsrat baldigt folgen, zumal auf diese in dem vorliegenden Gesetzentwurf mehrfach Bezug genommen ist in dem Sinne, daß solange diese Institutionen noch nicht bestehen, Landes- und Reichszentralbehörden eine Stelle bestimmen können, die bis zur Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte und des Reichswirtschaftsrats an deren Stelle bestimmte Funktionen ausüben können. Dieser Notbehelf gehört schnellstens beseitigt.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf verkörpert sich ohne Frage ein Stück guter Arbeit, die sich allerdings erst dann voll auswirken dürfte, wenn die von uns gemachten Auslegungen durch entsprechende Umgestaltung der in Frage kommenden Paragraphen überflüssig geworden sind. Geschieht das, dann wird kein mit den harten Tatsachen rechnender Arbeiter befehlen können, daß mit Hilfe dieses Gesetzes die wirtschaftliche Freistellung der Arbeitskräfte durchgeführt werden kann. Aber trotz diesem sehen wir in dem Gesetz auch weiterhin nur einen Übergang, dem notwendig bald eine gesetzliche Festlegung über die Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Regelung der Betriebsergebnisse folgen muß. Dies muß verlangt werden, obwohl die Unternehmer schon gegen den jetzt vorliegenden Entwurf auf das heftigste Sturm laufen. Unter der Ueberschrift: Industrie und Betriebsrätegesetz bringt die kapitalistische Presse folgende vielbedeutende Notiz:

„Die Erregung, die sich der deutschen Industrie angesichts der Verschärfungen des Gesetzentwurfs über die Betriebsräte bemächtigt hat, ist ganz außerordentlich groß und in auffälligem Maße stärker als gegenüber so mancher bedrückenden gesetzlichen und steuerlichen Maßnahmen dieser für die Industrie so schweren Zeit. Durch das Mitbestimmungsrecht, den Einfluß der Arbeiter auf die Leitung der Produktion, den zwingenden Eintritt von Arbeitern in die Aufsichtsräte, die erzwungene Vorlegung der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnung an die Arbeiter sieht der deutsche Industrielle die Zukunft der Betriebe unmittelbar bedroht. Man fürchtet, daß hieraus eine nunmehr unheilbare Krisis für das deutsche Wirtschaftsleben heraufgeführt wird, und zwar unntätigerweise durch Maßnahmen der Gesetzgebung. In der deutschen Industrie hofft man, daß Regierung und Nationalversammlung wenigstens in letzter Stunde noch sich von diesen Gefahren werden überzeugen lassen. Große Landesorganisationen der deutschen Industrie arbeiten darauf hin, durch eine Klageführung vor dem Reichswirtschaftsrat der Ende September zusammentretenden Nationalversammlung die schwere Gefahr des jetzigen Gesetzentwurfs über die Betriebsräte nochmals darzulegen.“

Dieser Sturm der Unternehmer gegen den Entwurf zeigt, daß er in vielen Punkten von einschneidender Bedeutung für die Arbeiterschaft gegen die Selbstherrlichkeit der Unternehmer ist. Er lehrt aber weiter, daß der Entwurf schon den richtigen Weg einschlägt, um den Arbeitern das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht zu sichern. Zielbewußt auf diesem Wege im Sinne unserer Auslegungen fortgegangen, dann wird etwas für die Arbeiterschaft Brauchbares herauskommen.

Zur Steuerpflicht der Gewerkschaftsbeiträge und Gewerkschaftsunterstützungen, der Arbeitsverträge und der Steuerzuschulden.

Der Gewerkschaftsfongress in Nürnberg hatte den Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beauftragt, auf die Regierung und Gesetzgebung dahin einzuwirken, daß die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden können und die Unterstützung der Gewerkschaften nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten.

Auf eine Eingabe des Bundesvorstandes vom 28. Juli an den preussischen Finanzminister hat der letztere unterm 23. August folgende Antwort erteilt:

„Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 19. März hervorgehoben habe, wird die Frage, ob in Zukunft die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen, bei der kommenden Reform der Einkommensteuer-gesetzgebung unter Würdigung der hierfür vorgebrachten Gründe erneut geprüft werden. Das gleiche gilt von der Steuerpflicht der seitens der Gewerkschaften gewährten Unterstützungen.“

Sollten derartige Unterstützungen in Einzelfällen zur Einkommensteuer herangezogen worden sein und die Steuerpflichtigen sich hierdurch beschweren, so muß es ihnen überlassen bleiben, ihre Veranlagung mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln anzugreifen.“

Seit langem wird darüber Klage geführt, daß Arbeitsverträge einer Stempelsteuer unterworfen werden. Nach dem zurzeit geltenden Stempelsteuergesetz vom 30. Juli 1900 sind Arbeitsverträge, durch die ein Jahreseinkommen von mehr als 1500 Mark festgesetzt wird, Stempelgebührenpflichtig. Da indes durch die Entwertung des Geldes Arbeitsverträge mit einem niedrigeren Arbeitseinkommen kaum noch übrig bleiben dürften, ist die Absicht des Gesetzgebers, die Verträge der ärmsten Arbeiterschichten von der Steuer zu befreien, illusorisch geworden.

Die Generalkommission der Gewerkschaften hatte schon wiederholt, so auch im Juni d. J. das Finanzministerium ersucht, diese Steuerpflicht zu beseitigen. Am 25. August d. J. hat nunmehr der Finanzminister dem Bundesvorstand folgenden Bescheid zugehen lassen:

„Auf das an den Herrn Reichsfinanzminister gerichtete, zur zuständigen Erledigung an mich abgegebene Schreiben vom 21. Juni dieses Jahres:

Das Gewicht der dortigen Ausführungen, die sich im Hinblick auf die eingetretenen Veränderungen auf dem Geld- und Wirtschaftsmarkt für eine weitergehende Befreiung der Arbeitsverträge vom preussischen Landesstempel ausprechen, verkenne ich nicht. Bei der in naher Zeit bevorstehenden Aenderung der preussischen Stempelgesetzgebung wird deshalb erwogen werden, in welchem Umfange dem dortigen Antrage entsprochen werden kann. Für die zwischenliegende Zeit vermag ich eine Aenderung des bestehenden Zustandes, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen und nicht auf die gegebene Anregung beschränkt bleiben könnte, nicht in Aussicht zu nehmen.“

Die schreiende Ungerechtigkeit, daß die Steuerzuschulden der Arbeiter und Privatangestellten versteuert werden müssen, die der Beamten aber nicht, hat in den benachteiligten Kreisen eine berechtigte Empörung ausgelöst. Die Steuerzuschulden stellen ja kein Entgelt für Mehrleistungen, sondern einen Ausgleich für die verteuerte Lebenshaltung dar und sie dürften als solche der Besteuerung überhaupt nicht unterliegen. Wenn der Staat diese Steuerzuschulden aber schon als steuerpflichtiges Einkommen mit in Rechnung stellen zu müssen glaubt, so sollte er wenigstens von dem ehemals herrschenden Brauch, bei den Beamtenkategorien eine Ausnahme zu machen, absehen. Ueberhaupt muß mit dem auch heute noch teilweise geltenden Steuerprivileg gewisser Staats- und Kommunalbeamten sowie der Geistlichen und der Offiziere endgültig und entschieden aufgeräumt werden. Die betreffenden Beamten werden lediglich für ihre Dienste entlohnt, ebenso wie Arbeiter und Privatangestellte, und es ist daher nicht einzusehen, weshalb gerade sie einen steuerlichen Vorzug genießen sollen. Eine solche Schonung ist auch in Anbetracht der beispiellosen Finanznot, in der Staat und Kommunen sich befinden, nicht zu rechtfertigen. Ausgleichende Gerechtigkeit tut hier dringend not!

Die Frau in den graphischen Künften.

(Schluß.)

Es ist kein Wunder, daß wir zunächst der Frau in der graphischen Kunst begegnen. Die künstlerische Technik, die sich nicht unmaßstäblich und schwierig aufbaut, sondern die die leichteste Intention sofort zum Ausdruck zu bringen gestattet, die die flüchtigste Stimmung festhält, liegt der Frau ganz besonders in der Hand. Die zeichnenden Münste des Griffels oder der Nadel sind in der Hand der künstlerischen Frau wohlbewahrt und es will alle Theorien von der geistigen Unterordnung der Frau über den Haufen werfen, wenn wir zum Beispiel die Blätter der Käthe Kollwitz auf uns wirken lassen. Da ist nichts Weibliches, nichts Subalternes. Rein, rein Menschliches, erhöht durch das Pathos des edelsten stillen Ernstes spricht uns hier an. Ich kenne keinen Graphiker, der die wirkliche Wirklichkeit so sehr in künstlerische Form gebracht hätte, wie diese seltene Frau. Es war natürlich auch manche höhere Tochterkunst ausgestellt, die schierte uns indessen weniger. Doch dürfen wir nicht verkennen, daß auch hinter ihr ein soziales Motiv steht. Es gibt nämlich gar nicht so viel und so sehr reiche Leute, wie es der öffentliche Aufwand und die Lebensführung der bemittelten Kreise vorkäufen. Nähme man den äußeren Schein weg, dann zeigte sich das soziale Bild der Klassenschichtung unserer Zeit noch erschreckender; so mancher Schein der Wohlhabenheit kann nur durch eine geheime gewerbliche Arbeit der weiblichen Familienmitglieder mühsam erhalten werden. Allerdings wird auch manche gewerbliche Arbeit in solchen Kreisen nur getan, damit sich die Dame einen Flederwisch oder eine Straußenfeder auf den Hut steden kann.

Wehr am Plage sind aber die Uebergänge von der freien zur angewandten Graphik: Die Buchillustration und der Buchschmuck ist eine Verwendung der weiblichen kunstgewerblichen Tätigkeit. Unsere kunstgewerblichen Fachschulen stehen auch dem weiblichen Geschlecht offen, ja, an der Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe wird in der Frequenzzahl sogar ein Rückgang bei den Schülern und eine Zunahme bei den Schülerinnen verzeichnet; im Schuljahr 1910/11 wurden 303 Schüler und 97 Schülerinnen, im Schuljahr 1913/14 281 Schüler und 109 Schülerinnen gezählt. Das ist nur ein kleines Schwanken, aber die Schulfrequenz seit 1901 betrachtet, zeigt eine stetige Zunahme der Zahl der weiblichen Schüler.

Genau so steht es auch mit der Photographie, bei der die weibliche Invasion auch durch die Schulen gefördert wird, nicht zum Schaden der Lichtbildkunst. Ob man das Kellamewesen, das zeichnerisch und literarisch von Frauen geleitet wird, geschmacklich finden kann, hängt von Umständen ab, die mehr beim leidenden Teil liegen, der die Kellame über sich ergehen lassen muß. Das Kellamefach ist im ganzen noch zu jung, um jetzt schon eine deutliche Differenzierung männlicher oder weiblicher Kunstübung anzudeuten; uns will es fast scheinen, als wenn manche unserer modernen, namentlich deutschen Kellamekünstler weiblicher annähen, als es einem Weibe gelingen möchte.

Dann wurde in einigen Räumen gezeigt, was die Frauen in der Musik, Schriftstellerei, in der Schriftstellerei überhaupt, sodann im Kunst- und Buchhandel leisten. Darüber ist weiter nichts zu sagen; der Handel gehört ja mit zu den ältesten Bezirken der weiblichen Arbeit. Auch die Bibliophilie ist ein Tätigkeitsgebiet der Frau, 1910 entstand eine Bibliothekarinnenvereinschule in Dortmund, und der preussische Etat schuf 9 neue Stellen für Bibliothekarinnen an Hochschulen. Ein ernstes Gesicht bekommt das Thema in den Räumen, wo sich die geistige, manchmal auch schöpferische Tätigkeit der Frau in technische Arbeit umwandelt. Dann ist in das Haus der Frau nur die Buchbinderei hineingekommen worden. Die Umwandlung der ungelerten und angeleiteten weiblichen Arbeit wie die handwerksmäßige lerne Arbeit ist ja ein Programmpunkt, nur weiß man immer noch nicht, trotzdem die weibliche Handarbeit schon Jahrhunderte alt ist, ob nicht in unserer Produktionsweise der Erfüllung dieses Programmpunktes unbestrittene physiologische Hemmungen, die in der Natur des Weibes liegen, entgegenstehen werden. Anstatt eine bloße, billige, leichtfertige Arbeitskraft zu sein, strebt das erwerbstätige Weib danach, als gleichqualifizierter Arbeiter neben dem Mann zu gelten und deshalb auch gleich ihm bewertet zu werden. Gerade auf buchgewerblichem Gebiete sind diese Bestrebungen am frühesten lebendig geworden; der Vetterverein in Berlin bildet weibliche Buchdrucker und Buchbinder aus; genau so gut, oder, weil hier nicht die Ausbeutung, sondern die Auszubildung des Lehrlings im Vordergrund steht, besser noch, als in sehr

(Fortsetzung Seite 250.)

Abchluß der Zahlstellen und Gaue.

Table with 2 columns: Item, Amount. Includes 'Einnahmen', 'Eintrittsgelder', 'Beiträge', 'Sonstiges', 'Zuschuß aus der Verbandskasse'.

Am Ort behalten vom 1. Quartal 1919 58 413,88
Guthaben der Zahlstellen fürs nächste Quartal 8 926,52

Summa 409 822,31 M.

Table with 2 columns: Item, Amount. Includes 'Ausgaben', 'Arbeitslosenunterstützung', 'Krankenunterstützung', 'Invalidenunterstützung', 'Umgangsunterstützung', 'Hinterbliebenenunterstützung', 'Rechtschutz', 'Gemeingegensunterstützung', 'Gtraunterstützung', 'Für Streits und Vohbewegungen', 'Für außerordentliche Agitation', 'Zur Bekreitung örtlicher Ausgaben', 'An die Verbandskasse eingekandt'.

Guthaben der Zahlstellen vom vorigen Quartal 16 534,10
Am Ort behalten fürs nächste Quartal 181 850,41

Summa 409 822,31 M.

Zur Abrechnung vom 2. Quartal 1919.

Nach der vorliegenden Abrechnung zählte der Verband am 30. Juni 1919 10 943 männliche und 42 850 weibliche = 62 793 Mitglieder. Gegenüber dem Stand am 31. März ist eine Zunahme von 3134 männlichen und 9992 weiblichen = 13 426 Mitgliedern zu verzeichnen. Auf die einzelnen Beitragsklassen verteilen sich die Mitglieder wie folgt:

Table with 3 columns: Beitragsklasse, männl., weibl.
1. Beitragsklasse 124 männl., 1 686 weibl.
2. " 288 " 11 558 "
3. " 746 " 29 606 "
4. " 4 914 " " "
5. " 13 878 " " "

Dem Verband beigetreten sind im Laufe des Quartals 4006 männliche und 13 904 weibliche Berufsangehörige und aus anderen Organisationen traten 228 männliche und 1005 weibliche Mitglieder zu unserem Verbande über. Aus dem Vorratsdienst haben sich 520 Kollegen zurückgemeldet. Auf die einzelnen Beitragsklassen verteilen sich diese Zugänge wie folgt:

a) männliche:

Table with 3 columns: Beitragsklasse, Eintritte, Uebertritte
1. Beitragsklasse 83 Eintritte und 2 Uebertritte
2. " 158 " " "
3. " 841 " " "
4. " 1 814 " " "
5. " 1 880 " " "

b) weibliche:

Table with 3 columns: Beitragsklasse, Eintritte, Uebertritte
1. Beitragsklasse 787 Eintritte und 20 Uebertritte
2. " 8 841 " 178 "
3. " 8 696 " 812 "

An Eintrittsgeldern wurden entrichtet von den männlichen Mitgliedern 2020,25 M. und von den weiblichen 3426,75 M. = 5447 M.

An Beiträgen wurden geleistet:

Table with 3 columns: Klasse, Beiträge, Summe
1. Klasse 16 867 Beiträge à 30 Pf. = 4 910,10 M.
2. " 104 677 " à 40 " = 41 870,80 "
3. " 317 980 " à 50 " = 158 990,00 "
4. " 48 274 " à 70 " = 33 791,80 "
4. " 2 058 " à 90 " = 1 847,70 "
5. " 149 796 " à 110 " = 164 775,00 "

Zuf. 639 147 Beiträge = 406 186,00 M.

Von der Gesamtsumme der gezahlten Beiträge entfallen auf die männlichen Mitglieder 211 960 Beiträge = 205 731,40 M. und auf die weiblichen Mitglieder 427 187 Beiträge = 200 454,00 M.

An sonstigen Einnahmen sind zu verzeichnen: 1583,10 M. zurückgezahltes Gehalt und Versicherungsbeiträge, 85,55 M. zurückgezahlte Unterstützungen, 18,56 M. an früher als Verlust eingestelltem Geldern und 12,30 M. für verlorene Marken = 1699,51 M.

Die gesamten Einnahmen der Zahlstellen und Gaue belaufen sich ausschließlich der Zuschüsse aus der Verbandskasse auf 413 332,51 M. Die erhaltenen Zuschüsse betragen 24 150 M.

Abrechnung des Verbandes

Abrechnung

Main table with columns: Laufende Nummer, Name des Ortes bzw. Gaues, Mitgliederzahl am Quartalschluß (männl., weibl.), Summa der Einnahmen (M., Pf.), Summa der Ausgaben einschließlich Eingekandt (M., Pf.), Ein-gesandt an die Verbandskasse (M., Pf.), Am Orte behalten fürs nächste Quartal (M., Pf.), Guthaben fürs nächste Quartal (M., Pf.).

Von den Ausgaben entfallen für Arbeitslosenunterstützung 64 304,90 M., die sich auf die einzelnen Beitragsklassen wie folgt verteilen:

Table with 3 columns: Klasse, männl., weibl.
1. Klasse männl. 5,40 M., weibl. 35,40 M.
2. " " 90,80 " 2 007,10 "
3. " " 902,95 " 12 940,70 "
4. " " 8 623,80 " " "
5. " " 45 299,25 " " "

Zuf. männl. 49 321,70 M., weibl. 14 988,20 M.
Für Krankenunterstützung wurden 18 021,85 M. ausgegeben, die sich in folgender Weise auf die einzelnen Beitragsklassen verteilen:

Table with 3 columns: Klasse, männl., weibl.
1. Klasse männl. 4,20 M., weibl. 87,90 M.
2. " " 16,00 " 1 106,80 "
3. " " 53,60 " 6 491,60 "
4. " " 931,00 " " "
5. " " 7 839,75 " " "

Zuf. männl. 8 835,55 M., weibl. 7 866,80 M.
Zu Invalidenunterstützung wurde an 26 Kollegen in Höhe von 1 667 M. gezahlt. In Bezug auf Unterstützung wurde für 11 männliche und ein weibliches Mitglied in Höhe von 645 M. bewilligt. Hinterbliebenenunterstützung kam in 42 Fällen in Höhe von 3504 M. zur Auszahlung. In 8 Fällen waren die Verstorbenen Angehörige des

Ein Tarifvertrag für die Buchbinder- Werkmeister

wurde zwischen dem Arbeitgeberverband der Berliner Briefumschlag- und Papierausrüstungsfabrikanten und dem Werkmeisterverband für das Deutsche Buchbinderergewerbe und verwandte Berufe sowie dem Deutschen Werkmeisterverband abgeschlossen. Unter dem Vertrag fallen alle Personen (Werkmeister, Abteilungsleiter, Abteilungsleiterinnen), die das Fabrikpersonal selbständig leiten und für die dort hergestellten Arbeiten sowie für die Handlungen der ihnen unterstellten Personen verantwortlich sind, ferner die männlichen und weiblichen technischen Hilfsbeamten. Die Einstellung von technischen Angestellten hat durch schriftlichen Vertrag zu erfolgen unter Anerkennung der in dem Tarif vereinbarten Bestimmungen. Der Arbeitnehmer hat nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit bei der Firma Anspruch auf sechsmonatige Kündigung vor Betriebsjahresabschluss. Bezüglich des Mitbestimmungsrechts bei Kündigung und Entlassung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wird bei der Einstellung eine Probezeit vereinbart, so darf diese nicht über einen Monat festgesetzt werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

Die Arbeitszeit ist die gleiche, wie die der im Betriebe Tätigen laut Vertrag des Arbeitgeberverbandes mit dem Deutschen Buchbinder-Verband.

Längere Arbeitszeiten gelten als Ueberstunden und sind als solche zu bezahlen.

Die Gehaltszahlung erfolgt monatlich.

A. Für Werkmeister und Abteilungsleiter: auf alle Gehälter bis zu 540 Mk. wird ein Zuschlag von 20 Proz. gezahlt; das Mindestgehalt aber soll 600 Mk. pro Monat betragen.

Alle Gehälter über 540 Mk. sind auf 650 Mk. zu erhöhen.

Auf bisherige Gehälter von 650 Mk. und darüber ist ein Zuschlag zu gewähren, der durch freie Vereinbarung mit dem Arbeitgeber festgesetzt wird.

B. Abteilungsleiterinnen: mindestens 400 Mark pro Monat.

C. Männliche technische Hilfsbeamte: 25 Proz. Zuschlag auf das bestehende Gehalt, mindestens aber 450 Mk. pro Monat.

D. Weibliche technische Hilfsbeamte: 20 Proz. auf das bestehende Gehalt, mindestens aber 325 Mk. pro Monat.

Für Ueberstunden sind zu zahlen: an Wochentagen 25 Proz. Zuschlag, an Sonn- und Feiertagen 50 Proz. Zuschlag auf den 200. Teil des Monatsgehalts für jede Stunde.

Alle unter den Geltungsbereich des Vertrages fallenden erhalten eine einmalige Wirtschaftshilfe in Höhe eines Tarifmonatsgehalts. Nach dem 1. November 1918 bereits gezahlte Wirtschaftshilfen können in Anrechnung gebracht werden.

Alle unter den Vertrag fallenden erhalten jährlich Urlaub unter Verbeibehaltung ihrer Bezüge. Auf Urlaub im ersten Jahr bei einer Firma besteht nur dann Anspruch, wenn der Eintritt nicht später als am 3. Januar des laufenden Jahres erfolgt ist. Urlaub ist zu gewähren: nach 1- bis 2-jähriger Berufstätigkeit 6 Arbeitstage, vom 3. Jahre der Berufstätigkeit ab 12 Arbeitstage, nach 5-jähriger ununterbrochener Tätigkeit bei derselben Firma 18 Arbeitstage. Angestellte in unfestgelegter Stellung haben nur dann Anspruch auf Urlaub, wenn sie mindestens ein Jahr bei der Firma tätig waren.

Differenzen, die sich aus dem Tarifvertrage ergeben, sollen durch den Angestelltenausschuss oder durch die Vertrauensperson des Betriebes geschlichtet werden. Wird eine Einigung auf diese Weise nicht erzielt, so tritt eine Schiedsstelle in Tätigkeit.

Bei Einstellung von solchen Personen, die unter diesen Vertrag fallen, muß, sofern nicht eine Ergänzung aus dem Personalbestand durch Beförderung vorgenommen wird, der Arbeitsnachweis des Werkmeisterverbandes für das Deutsche Buchbinderergewerbe benutzt werden.

Der Vertrag gilt mit rückwirkender Kraft ab 1. Juni 1918. Die Kündigung kann mit zweimonatiger Frist an jedem Monatsersten erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 1918.

Die beteiligten Parteien erklären sich damit einverstanden, daß der abgeschlossene Tarif beim Reichsarbeitsministerium in das Tarifregister eingetragen wird und dadurch für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Firmen der vertragsschließenden Fachgruppe Groß-Berlin für allgemein rechtsverbindlich erklärt wird.

viele praktischen Beiratsstellen zu bezeichnen ist. Sonderbarerweise zeigen auch nur die Buchbinderinnen ihre Tätigkeit und ihren Arbeitsgang in der Buchbinderlei im Haus der Frau. Aber sehen wir uns um, nachdem die Aufmerksamkeit gefächert ist für diese Unterart, der die buchgewerbliche Industrie durchdringt: die Massenfabrikation von buchgewerblicher Ware ist meistens auf billige Frauenarbeit gegründet. Von der Lumpensammlerin bis zur Lumpensortiererin, zur Falzerin, Festerin und Kleberin und Raderin in der Papierfabrikation, von der Anlegerin zu dem weiblichen Arzentspersonal in Buchdruckereien und Buchbindereien, in Papierwarenfabriken, Leinwandereien, überall sehen wir die billige weibliche Arbeitskraft. Und heute gibt es in der graphischen Industrie überhaupt keine Maschinen mehr, an denen nicht Arbeiterinnen beschäftigt sind, selbst dort, wo sich die weibliche Konstitution und der weibliche Organismus dagegen sträubt und auflehnt.

Da berühren sich wieder die Extreme der romanischen und germanischen Urauffassung: In den markenbedeckten Gängen der Ausstellungsräume steht das Publikum, die Meisterlöcher und die Federn vom fleischigen Teile des Straußes ragen empor und wippen und wedeln von den Köpfen der Damen, von denen es heißt: „Sie säen nicht und ernten nicht und ihr himmlischer Vater ernährt sie doch.“ Hinter der Schwärze aber, an den Maschinen, sitzen die Arbeiterinnen, e in Geschlecht mit den Gepuhten und Draapierten da draußen und sind an ihre Maschinen gefesselt, zwangsläufig müssen sie ihr in allen Bewegungen folgen, damit sie nicht ungeduldig wird. Wie seltsame Tiere werden sie von ihnen besser gefeierten Geschlechtsgenossinnen da draußen betrachtet, die sich denken mögen: Gibt es denn so etwas auch?

Weibliche Buchdruckerhilfen gab es nach dem „Korrespondent“ Ende Oktober 1917 in Deutschland 3172. Immerhin ist aus der stetigen Zunahme weiblicher Buchdruckerhilfen ersichtlich, daß die Frauenfrage im Druckergewerbe von Jahr zu Jahr brennender wird. In Berlin hat sich unter Öhnerschaft der Arbeitgeber bereits ein Verein der Buchdruckerinnen gebildet, dem jedoch kein großer Ausbreitungsfreud beschieden sein soll. Nach Auslassungen aus Unternehmenskreisen sollen die Hoffnungen auf weiblichen Erfolg im Buchdruckergewerbe stark herabgestimmt worden sein, wodurch die Befürchtungen in Gehilfenkreisen sich als übertrieben herausgestellt hätten. Es wird optimistisch sein, inwiefern sich in der Buchdruckerei die Gehilfen halten werden. Die Bezahlung der weiblichen Lehrlinge ist besonders geregelt, während die Ausgelernten den tariflichen Bestimmungen entsprechend mit den Gehältern gleichgestellt sind. Wir können hieraus ersehen, daß der Frauenarbeit in graphischen Gewerbe durch die tariflichen Bestimmungen eine gewisse Grenze gezogen ist.

Wir können hier wiederum ersehen, daß den graphischen Berufsorganisationen das eine not tut: Zusammenschluß aller graphischen Verbände in einen einheitlichen graphischen Industrieverband. — Nur eine starke und mächtige Organisation wird in der Lage sein, alle in der graphischen Industrie bestehenden Mißstände und Auswüchse jeder Art zu bekämpfen und zu beseitigen.

Warum gibt es keinen Leim?

Diese für unseren Beruf bedeutsame Frage beantwortet der Bund der Bezugsvereinigungen Deutscher Gewerbebezüge in einem an die Presse versandten Rundschreiben wie folgt, wobei wir die Wichtigkeit seiner Angaben natürlich nicht nachzuprüfen vermögen. Diese Vorbemerkung scheint uns notwendig zu sein, da die im Rundschreiben beliebte Anwendung von den Arbeitslöhnen, die eine schwindende Höhe erzielten, haben, nicht gerade für eine objektive Sachdarstellung Zeugnis ablegen. In diesem Rundschreiben sagt der genannte Bund:

„Mit Hilfe verschiedener Wirtschaftskörper war es bisher gelungen, die Leimvorräte so zu verteilen, daß das Gewerbe leidlich versorgt werden konnte. Die erzeugten Leimmengen bewegten sich auf durchschnittlich etwa einem Zehntel der Friedensherzeugung. Für die Fabriken waren Höchstpreise festgesetzt, für den Groß- und Kleinhandel bestimmte Handelszuschläge geregelt, und jeder Verbraucher konnte auf den ihm erteilten Bezugschein unbedingt Leim erhalten. Das umständliche Verfahren ging leidlich gut, weil die Handwerkskollegen die Durchführung wirksam unterhielten. Aber der Kriegsausbruch für Ersatzfutter hatte eigene Futtermischfabriken eingerichtet, die ungeheure Mengen Leimgut verarbeiteten. Das Vieh aber wollte dieses Futter nicht fressen. Mit vielen Millionen ist die Kraftfutterfabrik Jehnig in die Brüche gegangen. Unter dem Namen

Suppenmüch und Gelatinform verschiedenster Art sind durch das Reichsernährungsamt allerbald Speiseerfahrmittel auf den Markt gebracht, die von der Wehrzahl der Bevölkerung abgelehnt wurden. Ungeheuer, nach vielen Millionen Wert zählende Mengen Leimgut sind durch diese Wirksamkeit vergeudet worden. Schon im Juni 1918 wurde der Kriegsausbruch darauf aufmerksam gemacht, daß die Leimnot unerträglich werden müsse, wenn man so fortfahre. Am 23. März 1919 wies unser geschäftsjührende Vorsitzende des Kriegsaussschusses auf die höchst bedrohliche Not hin. Gegen 247 Wagen Leimbedarf der Gewerbe für April bis Juni standen nur 105 Wagen zur Verfügung. Von Regierungseite geschah nichts. Zwar war seit Herbst 1918 die Kraftfütterzeugung eingestellt, die Leimfabriken erhielten etwas mehr Leimgut, aber der Bedarf wurde größer, weil mit Kriegsende immer mehr Gewerbebetriebe wieder aufgenommen wurden. Bis dahin hatte man noch immer ziemlich nennenswerte Mengen für den Fall der größten Not zurückgehalten, die aber jetzt restlos mit verbraucht wurden. Ferner setzte der Kriegsaussschuss den Fabriken die Erzeugerpreise auf durchschnittlich ein Drittel der ehemaligen Höchstpreise herab, weil sie bei der etwas größeren Beschäftigung angeblich jebiel billiger erzeugen konnten. Die Fabrikanten hatten ihre Preise aber bereits selbst um durchschnittlich etwa ein Drittel erniedrigt; die Verfügung des Kriegsaussschusses geschah unter ihrem Widerspruch. Diese Preisregelung nach unten geschah in und seit der Zeit, in der die Arbeitslöhne auf schwindende Höhe (1 D. R.) stiegen und die Fabriken stohle zum Teil zu Höchsthandelspreisen erwerben mußten. Die Leimfabriken verzweigten zum Teil die Abgabe des Leims an den Kriegsaussschuss. Der Kriegsaussschuss setzte nicht etwa die Verbraucherpreise um die gleiche Summe herab, sondern ließ den Geldunterschied zwischen altem und neuem Erzeugerpreis als Gewinn in seine Kasse fließen. Dieser Gewinn hat 22 Millionen Mark erreicht, womit zum Teil die verkehrten Fabrikgründungen entlastet worden sind. Gezahlt hat also das Handwerk und die Industrie für Unternehmungen unfähiger Staatswirtschaftler. Parte der Leimfischhandel bis dahin schon in gewissem Umfang bestanden, so mußte man jetzt wahrnehmen, daß die Verschiebungen ganz ungeheurer Mengen und zu drei- bis fünffachen Preisen umfaßten. Zur Erfassung des Leims an dem Scheichhandel hat der Kriegsaussschuss nicht viel getan. Am 1. Mai setzte die lang vorhergesagte Strafstrafe ein. Die dem Bunde zugewiesene Leimmenge war ausgegeben. Noch waren Tausende von Betrieben nur zum Teil, andere und besonders ehemalige Kriegsteilnehmer noch gar nicht versorgt; für die Kriegsteilnehmer allein aber waren mindestens 700 000 Kilogramm notwendig. Diese ungeheure Verarmung konnte niemand tragen, und die Not des Gewerbes, besonders der Arbeiter, konnte ein verantwortlicher Führer des Handwerks unmöglich leiden. So ging der Vorsitzende des Bundes daran, die dem Gewerbe zugewiesene Leimmenge mit Bezugscheinen von rund 320 000 Kilogramm zu überschreiten. Er konnte das tun, weil die Kriegerteilungen außerhalb der Anteilsmenge des Bundes liegen durften. Er mußte das tun, weil Tausenden von Kleingewerbetreibenden, die eben erst aus dem Heeresdienst kommend, die Wiederaufnahme ihrer Arbeit unmöglich gemacht wäre und Tausenden von gewerblichen Arbeitern in unseren Werkstätten die Entlassung drohte.

Durch diese Ueberschreitung wurde auch der letzte Sad Leim im Reiche verbraucht und für den Monat Juli kündigte der Kriegsaussschuss an, daß kein Leim mehr vorhanden sei. Er erklärte das Vorgehen des Bundesvorsitzenden als einen Kapitalstreich gegen die Staatsräson und versuchte seine Unterlassungen durch diese Handlung zu bemänteln. Die Leimverteilungsstelle für Papierverarbeitung kam durch ihren Senditus hierbei dem Kriegsaussschuss zu Hilfe. Was bedeutet aber 320 000 Kilogramm = 32 Wagen Leim gegen einen tatsächlichen Bedarf von rund 500 Wagen im Vierteljahr? Die etwa 25 Bezugscheinverbände von Gewerbe und Industrie mußten diese Tatsache erlernen und setzten im August einen Verbraucherbeirat beim Kriegsaussschuss ein, bestehend aus 5 Mitgliedern. Ferner traten die Vertreter der sämtlichen Bezugscheinverbände in den letzten Wochen mehrfach zusammen, um auf alle Fälle Leim zu beschaffen.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, wie die Leimbeschaffung zurzeit vor sich geht. Diese Flucht in die Öffentlichkeit aber zeigt, daß irgend etwas faul im Reiche der Leimverteilung sein muß, wobei man ruhig annehmen kann, daß die vorstehende Schilderung der Zustände wahrscheinlich beeinflusst ist von persönlichen Motiven. Es wird auch hier heißen: Eines Mannes Rede ist keine Rede, man muß sie hören alle beedel

Erhöhung der Lohnpfändungsgrenzen.

Die Verordnung über Lohnpfändung vom 13. Dezember 1917 ist durch eine neue Verordnung vom 22. Juni 1919 mit Wirkung ab 1. Juli d. J. dahin abgeändert worden, daß mit Rücksicht auf die herrschende Teuerung die Beträge, welche dem Schuldner im Falle der Pfändung von seinem Lohn belassen werden müssen, eine wesentliche Steigerung erfahren haben.

Nach §§ 1 und 2 dieser neuen Verordnung ist in nicht bevorrechtigten Fällen der Pfändung — für kaufmännische Forderungen, Privatschulden usw. — der Arbeits- oder Dienstlohn der Pfändung nicht unterworfen bei Schuldnern, die ihrem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren haben, bis zur Summe von 2500 Mk. für das Jahr, in anderen Fällen bis zu 2000 Mk. Für den diese Summen übersteigenden Teil des Arbeitslohnes bleibt noch ein Fünftel des Mehrbetrages unpfändbar und weiter erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, welcher der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, um ein weiteres Fünftel, höchstens jedoch auf sechs Bzettel des Mehrbetrages. Soweit der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von 4500 Mk. bzw. 3000 Mk. übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen.

Ändern sich die Verhältnisse, die für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind — z. B. durch Zuwachs oder Wegfall eines Unterhaltsberechtigten —, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird.

Das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 — welches noch jetzt mit Ausnahme der durch die Verordnungen vom 13. Dezember 1917 und vom 22. Juni 1919 Gültigkeit hat — bezweckt, demjenigen, der zur Bestreitung der Kosten seines Lebensunterhalts auf seinen Arbeitsverdienst angewiesen ist, den zu seiner Existenz unbedingt notwendigen Lohnbetrag zu sichern, bzw. diesen Betrag dem Zugriff etwaiger Gläubiger zu entziehen. Dieser Betrag war nach dem Gesetz vom 21. Juni 1869 ursprünglich auf jährlich 1500 Mk. angesetzt. Im Verlauf des Krieges mußte eine Erhöhung eintreten, die bis zu 2000 Mk. ging und dann durch Verordnung vom 13. Dezember 1917 noch um ein Bzettel des Mehrbetrages und außerdem für jede unterhaltsberechtigten Person um ein weiteres Bzettel, höchstens jedoch auf fünf Bzettel des Mehrbetrages erhöht wurde. Die neueste Verordnung vom 22. Juni 1919 hat nun den Betrag dieser unpfändbaren Lohnsumme abermals gesteigert.

Das Gesetz vom 21. Juni 1869 bezieht sich jedoch in der Hauptsache nur auf die sogenannten nicht bevorrechtigten Fälle von Pfändungen — für Privatschulden usw. —, während es andere bevorrechtigte Fälle direkt von dieser Vergünstigung ausschließt. Nach § 4 des Gesetzes findet diese Vergünstigung keine Anwendung:

1. Auf den Gehalt und die Dienstbesolde der öffentlichen Beamten.
2. Auf die Beibehaltung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben, sofern diese nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.
3. Auf die Beibehaltung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgegangene Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge.

In den unter 1 bis 3 aufgeführten Fällen ist daher die Pfändung des ganzen Lohnes — sogenannte Kapitalpfändung — zulässig, ein Umstand, der in der gegenwärtigen Zeit der ganz außerordentlichen Verteuerung aller Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände für einen großen Teil der Bevölkerung recht unangenehme Folgen zeitigen kann.

Weiter bestimmt das Gesetz im § 4 Ziffer 4 a, daß, wenn es sich um Unterhaltsbeiträge handelt, die der Vater eines unehelichen Kindes für die Zeit nach der Erhebung der Klage und des diesem Zeitpunkt vorausgegangenen letzten Vierteljahres kraft Gesetzes zu entrichten hat, so ist nicht die volle Kapitalpfändung zulässig, sondern es muß in diesem Falle dem Schuldner (sowie von seinem Lohn belassen werden, als er für sich selbst zur Bestreitung seines notwendigen — nicht „handbesonderen“ — Lebensunterhalts und zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltspflichten gegenüber Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau, bedarf. Für Schuldner, die Kriegsteilnehmer sind oder waren, bestimmt § 5 der neuen Verordnung vom 22. Juni 1919, daß die Vorschriften des § 850 der Zivilprozessordnung (Zulässigkeit der Pfändung des ganzen Lohnbetrages) und des § 4 Ziffer 3 und 4 a des Gesetzes vom 21. Juni 1869, auf diese keine Anwendung findet für diejenigen

Unterhaltsbeiträge, die der Schuldner für die Zeit seiner Kriegsteilnahme zu entrichten hat.

Weiter erfahren die Vergünstigungen der Verordnung über Lohnpfändung leider oftmals auch dadurch noch eine Einschränkung, als manche Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldurteils dem Arbeitgeber die Benachrichtigung amtlich zustellen lassen, daß die Pfändung des Lohnes bevorstehe. Gemäß § 845 der Zivilprozessordnung darf der Arbeitgeber dann den Lohn erst wieder auszahlen, wenn innerhalb drei Wochen die Pfändung nicht bewirkt worden ist. Gegen diese vorläufige Beschlagnahme ist eine Beschwerde nicht zulässig, sondern nur gegen die eigentliche Pfändung, wenn ein zu hoher Betrag auf einmal gepfändet wird. Der Schuldner kann also durch diese Bestimmung des § 845 der Zivilprozessordnung in die äußerst unangenehme Lage vertrieben werden, daß ihm für die Zeit von drei Wochen evtl. sein voller Arbeitslohn beschlagnahmt wird, obwohl er nach der neuen Verordnung vom 22. Juni 1919 die unpfändbaren Teile seines Lohnes gesetzlich zu beanspruchen hat. Darin liegt eigentlich eine Ungerechtfertigkeit, die durch eine Ergänzung der neuen Verordnung über Lohnpfändung schnellstens beseitigt werden sollte. Fr. L.

Aus unserem Beruf.

Die Gestaltung des Buchverlages

ist nach Mitteilungen der „Wirtschaftlichen Demobilisierung“ unangünstig, da der Buchverlag unter dem Rückgang der Aufträge und der Steigerung der Herstellungskosten zu leiden habe. Allgemein herrscht noch harter Papiermangel.

Die Handelskammer in Berlin berichtet, daß sich die wirtschaftliche Lage der graphischen Gewerbe trotz vorübergehender Steigerung des Auftragsumganges bei einzelnen Firmen weiterhin erheblich verschlechtert hat. In den meisten Betrieben fehlt es an Arbeit, um auch nur fünf Stunden täglich die Maschinen zu beschäftigen. Andererseits drohe eine neue Papiernot. Angesichts des Stillstandes, zu dem die meisten Zellstoff- und Papierfabriken durch die Kohlennot gezwungen sind, muß mit einem sehr raschen Schwenden der Lagerbestände an Papier und Pappe gerechnet werden.

Aus dem Bereiche der Handelskammer in Halle wird gesagt, daß der Verlagsbuchhandel infolge der neuen Teuerungszuschläge unter der Zurückhaltung in der Vergabe von Druckaufträgen zu leiden habe. Verschiedene Zeitschriften mußten bereits ihr Erscheinen einstellen.

Die Handelskammer in Dresden berichtet, daß die Lage sich im allgemeinen nicht verändert hat. Noch immer mangelt es an Aufträgen zum Teil wegen des Fehlens von Rohstoffen. Die für Nelema und Ausstattungen arbeitenden Druckerien sind besonders schwach beschäftigt.

Der Buchverlag im Bezirk der Handelskammer Stuttgart hält infolge der ungewöhnlichen Steigerungen der Herstellungskosten mit Aufträgen merklich zurück. Da auch im Buchhandel die Nachfrage nach Büchern allmählich zurückgeht, so wird eine durchgreifende Besserung der Absatzverhältnisse erst von einer Mäßigung der Löhne erwartet. (!) Aus der Schweiz und aus Oesterreich liegen Aufträge vor. Die Abschichtung des Glas- und des linksrheinischen Gebiets macht sich für den Zeitschriften-, Zeitungs- und Buchverlag empfindlich bemerkbar.

Der Verein deutscher Schreibstiftfabrikanten

weist darauf hin, daß sich die deutsche Papier-Erzeugung zurzeit in einer ganz außerordentlichen Notlage befindet. Insbesondere schränken der Wagen- und Kohlenmangel die Menge der Erzeugung veranlaßt ein, daß die Papierverarbeitung in der Industrie katastrophal nicht in der Lage ist, genügend Papier zur Deckung auch nur des notwendigsten Bedarfs zu erhalten. Am bedauerlichsten ist die Tatsache, daß in absehbarer Zeit keine Aussichten auf Besserung der Lage zu erwarten sind. Mängel in bezug auf Güte müssen leider immer noch in Kauf genommen werden und die Stellung besonderer Ansprüche in bezug auf pünktliche und sorgfältige Lieferung hat leider immer noch keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Das Spielkarten-Steuerrecht

vom 10. 9. 1918 bringt für die Spielkartenindustrie eine ganz erhebliche Mehrbelastung, beträgt doch die Steuer für jedes Karten- 2 Mk. und weniger Blatt für jedes Kartenblatt und erhöht sich für jedes Spiel über 24 Blatt ebenfalls um die Hälfte. Da infolge der Steuer mit dem Rückgang der Industrie und mit Entlassungen der Beschäftigten gerechnet wird, ist in dem Gesetz vorgesehen, daß die Arbeiter und Angestellten, die mehr als ein Jahr in der Spielkartenindustrie beschäftigt waren und nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb der nächsten zwei Jahre nach ihrem Austrittes entweder vorübergehend oder dauernd arbeitslos werden und ohne anderweit em-

prechende Beschäftigung zu finden, oder wegen Einschränkung des Betriebes geschädigt werden, Unterstützung bis zu einem Jahre aus der Reichskasse erhalten. Die Unterstützung darf im Falle der Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen als drei Viertel des emgangenen Arbeitsverdienstes.

Berichte.

Annaberg-Buchholz. Am 10. September fand hier eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt. Kollege Grunmt schilderte den gut ausgearbeiteten Entwurf zu einem Reichstarif in ausführlicher Weise. Es entspann sich hierüber eine rege Aussprache. Die Kollegen der Pragerien wünschten sofort eine Kommission zu wählen, um diesen Tarif noch in einigen Punkten zu ergänzen, damit die Möglichkeit gegeben wird, auch für sie bei der Reichskonferenz etwas Brauchbares herauszuholen. Die Fernfrage soll möglichst noch in diesem Jahr geregelt werden, um den Ergebnisse auch die Möglichkeit zu geben, ein paar Tage auszusparen, da es diesen auch not tut, sich ein bißchen zu erholen.

Annaberg, Buchholz und Sebnitz sollen in die zweite Lohnstufe kommen, wonach den Arbeitern 45 bis 90 Mk. zu zahlen sind. Was natürlich bei den jetzigen Verhältnissen noch gar nicht zu hoch ist. Ueberstunden sollen künftig vermieden werden, um der großen Arbeitslosigkeit zu steuern. Wenn aber welche dringend notwendig sind, ist der Arbeiterschutz erst davon in Kenntnis zu setzen und darf die Arbeitszeit nicht länger als bis abends 8 Uhr ausgedehnt werden. Auch sollen in den Zahlstellen paritätische Arbeitsnachweise eingerichtet werden, um das Arbeitsuchen in Bezug auf bringen, weil dieses zu Lohnrückfällen führt.

Wegen der Beitragserhöhung wird gewünscht, eine rege Agitation zu entfalten, damit die Kollegen und Kolleginnen treu zum Verband halten, denn durch den Verband haben alle 50 bis 100 Proz. Lohnaufschlag erhalten und kann daher niemandem mehr der Beitrag zu hoch sein, soll doch dieser erhöhte Beitrag dazu beitragen, eine geführte Kampfkasse zu schaffen. Denn jede Lohnbewegung kostet Geld, überhaupt, wenn mal zum Streit gegriffen werden müßte, um den Arbeitgebern die Hände zu zeigen. Ferner wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß es jeder Kollege für seine Pflicht halten soll, die Arbeiterpresse zu lesen (das ist hier die „Volkstimme“) und sich politisch zu organisieren, sowie Mitglied vom Konsumverein zu werden. Auch wurde auf die kommenden Arbeiterratswahlen aufmerksam gemacht, damit jeder seinen Mann stellt.

Zum Schluß wird noch angeregt, daß jede Versammlung so gut besucht sein möge wie die heutige, und jeder agitieren und organisieren, bis auch der letzte dem Verbande angeführt ist, denn nur dadurch können die Tarife hochgehalten und verbessert werden.

Berlin. Am 29. September tagte eine stark besuchte Branchenversammlung der Album-, Wappen- und Galanteriebranche. Dieselbe hat die Beteiligung an dem Reichstarif für die Lederwarenindustrie abgelehnt, und zwar mit Zweidrittelmehrheit. Durch diesen Beschluß ist die Willensäußerung erklärt, daß die Branche dem Reichstarif für Buchbinder und verwandte Berufe angegliedert werden will. Als Richtlinien gelten für sämtliche Vertrauensleute und Mitglieder folgende Lohnforderungen, die sich aus den bisherigen Verhandlungen ergaben und ab 1. Oktober zu zahlen sind:

1. Arbeiter, welche im ersten Gehilfenjahr stehen, erhalten Grundlohn 1,20 Mk., inkl. 65 Proz. Orts- und Teuerungszuschlag; ergibt 1,91 Mk. Nach dieser Zeit den Tariflohn von 2,76 Mk.
2. Angestellte Arbeiterinnen unter 16 Jahren erhalten inkl. 45 Proz. Orts- und Teuerungszuschlag im ersten Vierteljahr 36¼ Pf., im zweiten Vierteljahr 51 Pf., im dritten Vierteljahr 66¼ Pf., im vierten Vierteljahr 82¼ Pf.
3. Angestellte Arbeiterinnen über 16 Jahre erhalten inkl. 45 Proz. Orts- und Teuerungszuschlag im 1. Vierteljahr 84¼ Pf., im 2. Vierteljahr 98 Pf., im 3. Vierteljahr 1,12 Mk., im 4. Vierteljahr 1,20 Mk.
4. Nach Ablauf dieser Zeit (1 Jahr) tritt die Arbeiterin als gebähe.
5. Für alle geübten Arbeiterinnen im ersten Jahr 1,31 Mk., im zweiten Jahr 1,45 Mk.

Für selbständig arbeitende Fertigmacherinnen 1,74 Mk.

Die übrigen Forderungen über die Einreichung in den Reichstarif für Buchbinder bleiben weiteren Beratungen mit den Arbeitgebern vorbehalten.

Alle hieraus entstehenden Differenzen sind sofort der Branchenleitung zu melden, die jeden Donnerstag bei Wähllich, Stalibekstraße, tagt.

Bremen. In einer am 4. September abgehaltenen Mitgliederversammlung gab unser Delegierter Kollege Koberg Bericht vom Verbandsstag. Er schilderte zunächst die Ankunft, den Empfang und die

sich bei dieser Gelegenheit abspielenden Zwistigkeiten betreffs der Militärmusik, die die Würzburger Kollegen mangels einer anderen Musik in guter Absicht gestellt hatten. Der Berichterstatter war der Meinung, daß man aus dieser Sache eine Staatsaktion nicht hätte zu machen brauchen. Er berichtete weiter über die Zusammenkunft des Bureaus, über die Tätigkeit und Anträge der Opposition, über die Billigung der Tätigkeit des 1. Vorsitzenden Kollegen Roth, insbesondere in politischer Beziehung. Sodann auch über die Erhöhung der Beiträge. Ueber die Berichte in der „Buchbinder-Zeitung“ sagte er zutreffend, daß diese sehr ausführlich und objektiv gehalten waren. Alles in allem war sein Bericht sachlich vorzüglich, wie überhaupt all seine Tätigkeit im Interesse der Zahlstelle und des Gesamtverbandes ehrlich und vorbildlich ist. Der Dank der Mitglieder wurde ihm auch in einer Resolution Altvater einstimmig und überzeugt ausgesprochen. Kollege Koberg bekannte sich zur Opposition. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß sich das Gros der Kollegenschaft der Zahlstelle auch auf die Seite der Opposition stellt. Die Diskussion war nicht sehr lebhaft. Der Kollege Wellner sagte zum Verbandstag, daß seiner Ansicht nach die lange Dauer der Beratungen nicht notwendig gewesen wäre, da es in der Hauptsache nur ein Streiten um politische Ziele war und verhältnismäßig wenig gewerkschaftliche Arbeit dadurch gewährleistet werden konnte. Anderer Meinung war Kollege Altvater. Dieser war der Überzeugung, daß sogar sehr viel geleistet wurde. Zum Schluß hat Kollege Koberg die Mitglieder, die Verhandlungen im objektiven Sinne zu prüfen und dementsprechend zu handeln zum Wohle des Verbandes. Damit schloß die gutbesuchte Mitgliederversammlung.

Rundschau.

Gegen die Gewerkschafts-Zerförer. Die „Kommunistische Korrespondenz“ gibt in ihrer Nr. 12 eine Anweisung für die Kommunisten, wie sie sich zu den Gewerkschaften verhalten sollen. Die Hoffnung der Opposition, die Zentralleitung der Gewerkschaften zu erobern, sei durch den Nürnberger Gewerkschafts-

kongress gestört. Jetzt bliebe nur die örtliche Lösung übrig: Möglichst geschlossene Wirtschaftsbereiche wie Rheinland-Westfalen, Mitteldeutschland, Oberschlesien, Württemberg und Groß-Berlin müßten sich von den Zentralvorständen loslösen und sich selbstständig machen.

Wir sind überzeugt, daß die deutschen Gewerkschaftler diesen Forderungen nicht folgen, sondern alle Zerstücklungsbestrebungen abweisen werden. Wer für derartige Pläne wie den mitgeteilten eintritt, ist ein Feind der Arbeiter. Auch die „Leipziger Volkszeitung“ wendet sich gegen diese Gewerkschafts-Zerförer, indem sie im Anschluß an einen aus der „Freiheit“ abgedruckten Artikel über die Gewerkschaftsfrage ihren Parteifreunden recht unvorsichtig den Text liest. Sie sagt:

„Auch in Leipzig sind Bestrebungen im Gange, die Gewerkschaften nach syndikalistisch-kommunistischer Methode zu zerschüren, Bestrebungen, denen im Interesse der Arbeiterklasse und ihres revolutionären Kampfes nicht scharf genug entgegengetreten werden kann. Die Macher dieser neuesten „revolutionären Taktik“ sind entweder Novembersozialisten, die ihre „revolutionäre Energie“ beweisen zu müssen glauben, oder es sind unreife Köpfe, die mit den elementarsten Gesetzen der Arbeiterbewegung noch nicht im geringsten vertraut sind. Beider muß gesagt werden, daß solche Wirkköpfe auch in der Unabhängigen Sozialdemokratie sitzen, die da vermerken, nichts Besseres tun zu müssen, als der geschlossenen Kampffront der Unternehmer eine gewerkschaftlich zersplitterte Kampffront der Arbeiter und Angestellten entgegenzustellen, statt alle Kraft darauf zu verwenden, die Arbeiterklasse mit sozialistischer Erkenntnis zu erfüllen und sie so zu einer einheitlichen Kampffront zusammenzuschweißen. Vor diesen Wirkköpfen kann die Arbeiterschaft nicht laut genug gewarnt werden, mögen diese Wirkköpfe auch sonst sein wer sie wollen.“

Wie vergeblich übrigens ihre Bemühungen sind, beweist ja die ständige Zunahme der Gewerkschaften an Mitgliedern, beweist auch die gesunde

Erkenntnis der Arbeiter selbst, die sich in der Praxis um die feine syndikalistisch-kommunistischen Methoden den Tausel scheren.“

Wir haben die gleiche Beobachtung gemacht wie die „Leipziger Volkszeitung“ und können unseren Mitgliedern nur anraten, die hier gebrandmarkten „Wirkköpfe“ überall auf Herz und Nieren zu prüfen und ihnen ihr arbeiter-schädigendes Treiben zu legen.

Zusammenlegung des Reichs-Ernährungs- und Reichswirtschaftsministeriums. Durch Erlass des Reichspräsidenten vom 5. September ist angeordnet, daß vom 15. September ab das Reichswirtschafts- und das Reichs-Ernährungsministerium zu einem Reichsministerium unter der Bezeichnung „Reichswirtschaftsministerium“ vereinigt werden.

Nach der Begründung des Erlasses soll damit der innere Zusammenhang der Aufgaben bei beiden Ministerien auch organisatorisch zum Ausdruck gebracht werden. Nach Beendigung des Krieges und nach der Aufhebung der Blockade berühren sich die Aufgaben des Reichs-Ernährungsministeriums insbesondere auf den Gebieten der Ein- und Ausfuhr und der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion mit den Aufgaben des Reichswirtschaftsministeriums dergestalt, daß die getrennte Bearbeitung der Ernährungsfragen unzulässig erscheint.

Vom 15. September 1919 werden nunmehr im Reichswirtschaftsministerium

1. dem Unterstaatssekretär A (z. B. Dr. Girsch) die Abteilungen unterstehen, die
 - a) allgemeine volkswirtschaftliche Fragen (u. a. Preisprüfung, Kriegswucher, Statistik, Restitutionswesen),
 - b) Ein- und Ausfuhr von Lebens- und Futtermitteln sowie von industriellen Rohstoffen und Fabrikaten,
 - c) Industrie und Politik,
 - d) Handelspolitik und
 - e) Verkehrswesen bearbeiten,
2. dem Unterstaatssekretär B (z. B. Dr. Peters) die Abteilungen, die Fragen der landwirtschaftlichen Produktion und der Ernährungswirtschaft bearbeiten.

Für unsere kunstgewerbliche Abteilung suchen wir zum möglichst baldigen Eintritt einen erstklassigen
Handvergolder
Hübner & Deutz, Buchbinderer, Leipzig.

3 Spindelpressen
für Buchbinder, Blattgröße ca. 55x48, Sub. ca. 1 m, fast neu, tadellos erhalten.
Georg-August-Str. 27a, Berlin, Potsdamer Straße 27a.

Buchbinderei
Schneidemaschine, Pappschere, Wertisch, alle Handwerkzeuge, Pressen, Bretter, sehr viel Material, Papier, Leder, Kaliko sofort zu verkaufen.
Döhlemmer, Berlin W., Blumenhalsstraße 17.

Papier-schneidemaschine
zu kaufen gesucht.
Georg Teves, Thürner Papiere und Papierwaren.

Heftzwirn
in Bündeln von 2 bis 8 Meter i. Hüllen à 1 kg gebündelt 19 Mk. p. kg. gibt ab
Joh. Deckelmann, Hamburg 11.

Wichtig! Wichtig!
Gau X, Rheinland-Westfalen.
Der für Sonntag, den 23. Sept., nach Düsseldorf einberufene Gau-tag mußte infolge der in Leipzig stattfindenden Tarifberatungen auf **Sonntag, den 12. Oktober**, verschoben werden. Alles andere bleibt wie vorhergelesen.
Der Gauvorstand,
J. W. v. Groenhoff.

Tüchtige
Etuisarbeiter u. -arbeiterinnen
sofort gesucht. H. Stammann, Frankfurt a. M., Gr. Hirschgraben 15.



WIRIL
Klebstoffe
sind allen voran
stärkende Begutachtungen
Lieferanten von Staats- u. städt. Behörden, industriellen Werken u. der Handelswelt.
Kleber v. 5kg gern zu Diensten, Verwendungsart beiliegend

Chemisch-Technische Werke
Willybald Richter
Leipzig Querstr. 4/6
Tel. 3049, 11248 ★ Telegr. Adr. Wirilwerke
Zur Messe: Zeisighaus I, Obergeschoß Stand 74/76.

Unsern lieben Kollegen
Max Knick
und seiner lieb. Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlstelle Stettin.

Unserer lieben Kollegin
Sophie Cieślinski
zu ihrer Vermählung mit Herrn **Johann Sell** die besten Glückwünsche.
Zahlstelle Bromberg.

Unserer Lieben Kollegin
Hgnes Schwarzkopf
die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Zahlstelle Langensalza i. Th.

Hersten, Der exakte Bucheinband, geb. Weber-Kumpfe, Gedächtnis-Weisheit, Unterrichtsbriefe f. d. Selbststudium, Bibliothek des Wissens u. d. Bildung für Selbstunterricht, 8 Bände und andere lehrreiche Bücher billig z. verk. Diff. u. R. F. an die Geschäftsstelle d. Btg.

Der Schlüssel-Larif für die GifenbergerEtuisfabrikation
ist zum Preise von 1,30 Mk. einschl. Porto zu beziehen durch
J. Klingenschmidt, Gifenberg, S.-A.,
Schort 18.